



Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit  
Dienststz Braunschweig • Postfach 15 64 • 38005 Braunschweig

**Deborah Riedel**  
Referentin

**Einschreiben mit Rückschein**

BIOCARE  
Gesellschaft für Biologische  
Schutzmittel mbH  
Frau Valentina Lember  
Wellerserstr. 57  
37586 Dassel-Markoldendorf

TELEFON +49 (0)30 18444-23128  
TELEFAX +49 (0)30 18444-99998  
E-MAIL [Deborah.Riedel@bvl.bund.de](mailto:Deborah.Riedel@bvl.bund.de)

IHR ZEICHEN  
IHRE NACHRICHT VOM

AKTENZEICHEN 200.21320.0.444502  
(bitte bei Antwort angeben)

DATUM 5. Februar 2024

**ATTRACAP mit dem Wirkstoff *Metarhizium brunneum* Stamm Cb15-III**  
**Zulassung für Notfallsituationen im Pflanzenschutz**

**Bescheid**

Ihr Antrag vom 11. September 2023, eingegangen am 11. September 2023

Das Inverkehrbringen und die Verwendung des o. g. Pflanzenschutzmittels werden gemäß Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24. November 2009, S. 1), i. V. m. § 29 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz – PflSchG) vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752)" wie folgt zugelassen:

- A Die Zulassung ist ausschließlich auf das Inverkehrbringen und die Anwendung wie nachfolgend beschrieben beschränkt.

Die Zulassung wird für die Zeit vom 19. Februar 2024 bis zum 17. Juni 2024 für 120 Tage erteilt.

Die Bekämpfung ist nur für Kartoffeln auf befallsgefährdeten Flächen, insbesondere im Ökolandbau sowie für Spargel und Süßkartoffeln vorgesehen. Die zugelassene Menge wird auf 105.000 kg, ausreichend für ca. 3.500 ha, begrenzt.

B Bei der Zulassung wird folgendes Anwendungsgebiet festgesetzt:

Schadorganismus	Kultur
Schnellkäfer (Drahtwurm)	Kartoffel, Spargel, Süßkartoffel

Zu den vorgesehenen Anwendungen:

- siehe Anlage -

C Es werden folgende Anwendungsbestimmungen gemäß § 29 Abs. 1 Satz 2 PflSchG festgesetzt:

(NT676)

Verschüttetes Granulat sofort zusammenkehren und entfernen.

(ohne Kodierung)

Das Granulat vollständig in den Boden einbringen.

(ohne Kodierung)

Sollten Granulate auf der Bodenoberfläche zu liegen kommen, so sind diese Granulate umgehend zu entfernen bzw. nachträglich einzuarbeiten.

(ohne Kodierung)

Keine Ausbringung des Granulates bei Wind mit Geschwindigkeiten über 5 m/s.

(SF184)

Beim Umgang mit behandelter Erde und bei nachfolgenden Pflanzarbeiten Schutzhandschuhe tragen.

Begründung:

Aufgrund der Einstufung und Kennzeichnung des Mittels. Nur in Verbindung mit der Verwendung der zusätzlichen Maßnahmen wird das Risiko als vertretbar beurteilt.

(SS1201)

Universal-Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz) tragen bei Ausbringung/Handhabung des Mittels.

Begründung:

Aufgrund der Einstufung und Kennzeichnung des Mittels. Nur in Verbindung mit der Verwendung der zusätzlichen Maßnahmen wird das Risiko als vertretbar beurteilt.

(SS2204)

Schutzanzug gegen Pflanzenschutzmittel und festes Schuhwerk (z. B. Gummistiefel) tragen bei der Ausbringung/Handhabung des Mittels

Begründung:

Aufgrund der Einstufung und Kennzeichnung des Mittels. Nur in Verbindung mit der Verwendung der zusätzlichen Maßnahmen wird das Risiko als vertretbar beurteilt.

(ST1202)

Partikelfiltrierende Halbmaske FFP2 oder Halbmaske mit Partikelfilter P2 (Kennfarbe: weiß) gemäß BVL-Richtlinie für die Anforderungen an die persönliche Schutzausrüstung im Pflanzenschutz, in der jeweils geltenden Fassung, tragen bei der Ausbringung/Handhabung des Mittels.

Begründung:

Aufgrund der Einstufung und Kennzeichnung des Mittels. Nur in Verbindung mit der Verwendung der zusätzlichen Maßnahmen wird das Risiko als vertretbar beurteilt.

(VA207)

Bei Ausbringung des Mittels mit Fahrzeugen, müssen diese mit geschlossenen Kabinen ausgestattet sein.

Begründung:

Aufgrund der Einstufung und Kennzeichnung des Mittels. Nur in Verbindung mit der Verwendung der zusätzlichen Maßnahmen wird das Risiko als vertretbar beurteilt.

- D Die Zulassung wird mit folgenden Auflagen gemäß § 29 Abs. 1 Satz 2 PflSchG verbunden:

Auf den Behältnissen und den abgabefertigen Packungen sind anzugeben: Die in diesem Bescheid festgesetzten Anwendungsgebiete und Anwendungsbestimmungen sowie

(NW642-1)

Die Anwendung des Mittels in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern oder Küstengewässern ist nicht zulässig. Unabhängig davon ist der gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebene Mindestabstand zu Oberflächengewässern einzuhalten. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.

(SB001)

Jeden unnötigen Kontakt mit dem Mittel vermeiden. Missbrauch kann zu Gesundheitsschäden führen.

(SB005)

Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Etikett des Produktes bereithalten.

(SB010)

Für Kinder unzugänglich aufbewahren.

(SB111)

Für die Anforderungen an die persönliche Schutzausrüstung beim Umgang mit dem Pflanzenschutzmittel sind die Angaben im Sicherheitsdatenblatt und in der Gebrauchsanweisung des Pflanzenschutzmittels sowie die BVL-Richtlinie "Persönliche Schutzausrüstung beim Umgang mit Pflanzenschutzmitteln" des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit ([www.bvl.bund.de](http://www.bvl.bund.de)) zu beachten.

(SB166)

Beim Umgang mit dem Produkt nicht essen, trinken oder rauchen.

(SP 1)

Mittel und/oder dessen Behälter nicht in Gewässer gelangen lassen. (Ausbringungsgeräte nicht in unmittelbarer Nähe von Oberflächengewässern reinigen/Indirekte Einträge über Hof- und Straßenabläufe verhindern.)

(VH650)

Die Verpackung ist mit der Aufschrift "Mikroorganismen können ein Potential zur Auslösung von Sensibilisierungsreaktionen enthalten" zu versehen.

Sonstige Auflage:

Nach dem Ende des Zulassungszeitraumes haben Sie über die tatsächlich aufgetretene Befallssituation und die in Verkehr gebrachte bzw. angewendete Mittelmenge sowie die räumlichen Anwendungsschwerpunkte zu berichten. Der Bericht ist dem BVL bis zum **30. September 2024** zu übermitteln.

Das Formblatt zur Berichterstattung finden Sie auf der BVL-Homepage unter:

[www.bvl.bund.de](http://www.bvl.bund.de) > Arbeitsbereiche > Pflanzenschutzmittel > Für Antragsteller > Zulassungsverfahren > Formulare und Muster.

- E Angaben zur Einstufung und Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

Signalworte: keine

Gefahrenpiktogramme: keine

Gefahrenhinweise (H-Sätze): keine

Sicherheitshinweise (P-Sätze):

(P101)

Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

(P102)

Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

(P261)

Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden.

(P270)

Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.

(P280)

Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

(P302+P352)

BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT:

Mit viel Wasser/ ... waschen.

(P333+P313)

Bei Hautreizung oder -ausschlag:

Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

(P342+P311)

Bei Symptomen der Atemwege:

GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt/... anrufen.

(P363)

Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen.

(P501)

Inhalt/Behälter ... zuführen.

(EUH401)

Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung einhalten.

F Sonstige Hinweise

Die Gebrauchsanleitung darf keine Angaben enthalten, die darauf hindeuten, dass dieses Mittel auch für andere Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse, in größerer Menge, in höherer Konzentration, zu anderer Zeit oder unter Einhaltung kürzerer Wartezeiten angewandt werden kann, als sich aus B und C ergibt.

(NB 663)

Aufgrund der durch die Zulassung festgelegten Anwendungen des Mittels werden Bienen nicht gefährdet (B3).

G Hinsichtlich der Gebühren erhalten Sie einen gesonderten Bescheid.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Braunschweig einzulegen.

Im Auftrag

gez. Dr. Achim Gathmann  
Stellvertretender Abteilungsleiter

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

**Anlage**



### Anwendung 1

<b>1. Anwendungsgebiet</b>	
Schadorganismus/Zweckbestimmung:	Schnellkäfer (Drahtwurm)
Pflanzen/-erzeugnisse/Objekte:	Kartoffel
Verwendungszweck:	Speise-, Veredelungs- und Pflanzkartoffeln
<b>2. Einsatzgebiet:</b>	Ackerbau
<b>3. Angaben zur sachgerechten Anwendung</b>	
Anwendungsbereich:	Freiland
Stadium des Schadorganismus:	Larvenstadium
Erläuterungen zum Schadorganismus:	Bei geringem bis mittlerem Befall
Anwendungszeitpunkt:	Beim Legen der Kartoffeln oder alternativ zwischen den Kartoffeldämmen kurz vor Reihenschluss
Stadium der Kultur:	BBCH 01 oder BBCH 21-33
Maximale Zahl der Behandlungen	
- <i>in dieser Anwendung:</i>	1
- <i>für die Kultur bzw. je Jahr:</i>	1
Anwendungstechnik:	Streuen
- Erläuterungen zur Anwendungstechnik:	Einbringung in die offene Furche über Granulatstreuer und sofortige vollständige Bedeckung
Aufwand:	30 kg/ha
- Erläuterungen zum Aufwand:	Entspricht $1,2 \times 10^{10}$ Sporen/ha
<b>4. Wartezeiten:</b>	F: Die Wartezeit ist durch die Anwendungsbedingungen und/oder die Vegetationszeit abgedeckt, die zwischen Anwendung und Nutzung (z. B. Ernte) verbleibt bzw. die Festsetzung einer Wartezeit in Tagen ist nicht erforderlich.



## Anwendung 2

<b>1. Anwendungsgebiet</b>	
Schadorganismus/Zweckbestimmung:	Schnellkäfer (Drahtwurm)
Pflanzen/-erzeugnisse/Objekte:	Spargel
<b>2. Einsatzgebiet:</b>	Gemüsebau
<b>3. Angaben zur sachgerechten Anwendung</b>	
Anwendungsbereich:	Freiland
Stadium des Schadorganismus:	Larvenstadium
Erläuterungen zum Schadorganismus:	Bei geringem bis mittleren Befall
Anwendungszeitpunkt:	Nach dem Aufdämmen von März bis April
Stadium der Kultur:	Vor dem Schießen aus dem Boden
Maximale Zahl der Behandlungen	
- <i>in dieser Anwendung:</i>	1
- <i>für die Kultur bzw. je Jahr:</i>	1
Anwendungstechnik:	Einstreuen auf dem abgefrästen Spargeldamm mit Granulatstreuer
- Erläuterungen zur Anwendungstechnik:	Die Spargeldämme werden wie gewohnt aufgedämmt. Ende März- bis Anfang April wird die Folie auf dem Damm zur Seite genommen, die obersten 20 cm des Dammes mit der Fräse entfernt und das Granulat mittels Granulatstreuer aufgebracht. Nach dem Aufbringen wird im selben Schritt der Damm wieder aufgebaut. Anschließend wird die Folie wieder auf den Damm gelegt.
Aufwand:	30 kg/ha
- Erläuterungen zum Aufwand:	Entspricht $1,2 \times 10^{10}$ Sporen/ha
<b>4. Wartezeiten:</b>	F: Die Wartezeit ist durch die Anwendungsbedingungen und/oder die Vegetationszeit abgedeckt, die zwischen Anwendung und Nutzung (z. B. Ernte) ver-

		bleibt bzw. die Festsetzung einer Wartezeit in Tagen ist nicht erforderlich.
--	--	--

### **Anwendung 3**

<b>1.</b>	<b>Anwendungsgebiet</b>	
	Schadorganismus/Zweckbestimmung:	Schnellkäfer (Drahtwurm)
	Pflanzen/-erzeugnisse/Objekte:	Süßkartoffel
<b>2.</b>	<b>Einsatzgebiet:</b>	Ackerbau
<b>3.</b>	<b>Angaben zur sachgerechten Anwendung</b>	
	Anwendungsbereich:	Freiland
	Stadium des Schadorganismus:	Larvenstadium
	Erläuterungen zum Schadorganismus:	Bei geringem bis mittleren Befall
	Anwendungszeitpunkt:	Beim Legen der Kartoffeln oder direkt vor der Pflanzung
	Stadium der Kultur:	BBCH 01
	Maximale Zahl der Behandlungen	
	- <i>in dieser Anwendung:</i>	1
	- <i>für die Kultur bzw. je Jahr:</i>	1
	Anwendungstechnik:	Streuen mittels Granulatstreuer
	- Erläuterungen zur Anwendungstechnik:	Einbringung in die offene Furche über Granulatstreuer und sofortige vollständige Bedeckung
	Aufwand:	30 kg/ha
	- Erläuterungen zum Aufwand:	Entspricht $1,2 \times 10^{10}$ Sporen/ha
<b>4.</b>	<b>Wartezeiten:</b>	F: Die Wartezeit ist durch die Anwendungsbedingungen und/oder die Vegetationszeit abgedeckt, die zwischen Anwendung und Nutzung (z. B. Ernte) verbleibt bzw. die Festsetzung einer Wartezeit in Tagen ist nicht erforderlich.